

KSV1870

Kontakt:
MMag. Karl-Heinz Götze
Mag. Jürgen Gebauer

Telefon: 050 1870-8470
Fax: 050 1870 / 998161

E-Mail:
goetze.karl-heinz@ksv.at

ZVR-Zahl: 175263718
DVR Zahl: 0431591

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:
GKH/GEB

Wien, 15.3.2021

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an
team.z@bmj.gv.at

Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RIRL-UG

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz ein Bundesgesetz über Restrukturierung von Unternehmen geschaffen sowie die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die umzusetzende Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie (RIRL) verfolgt zwei wesentliche Ziele:

1. Rettung von Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten, aber noch nicht zahlungsunfähig sind
2. Entschuldung von gescheiterten, redlichen Einzelunternehmern binnen 3 Jahren

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wurde nunmehr ein Gesetzesentwurf erarbeitet, welcher einerseits im Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (ReO) sowie durch eine Novelle der Insolvenzordnung (IO) seinen Niederschlag gefunden hat.

Der KSV1870 wurde eingeladen, zu der Begutachtung gegenüber dem Justizausschuss des Nationalrates eine Stellungnahme abzugeben. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben der Bundesregierung doch einen erheblichen Eingriff in die bisherige Systematik des österreichischen Insolvenzrechts darstellt, nehmen wir diese Möglichkeit gerne wahr.

Als ältester und größter Gläubigerschutzverband in Österreich sieht der KSV1870 in der Zurückdrängung der Rolle der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im Restrukturierungsverfahren im Verhältnis zum Insolvenzverfahren den zentralen Kritikpunkt am Entwurf der ReO.

Dieser Umstand ist insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar, als sich die Bevorrechtung der Gläubigerschutzverbände in Insolvenzverfahren zu einem in Europa seinesgleichen suchenden Erfolgsmodell etabliert hat und keine Gründe bestehen, in einem „vorinsolvenzlichen“ Restrukturierungsverfahren davon abzuweichen.

Die Gleichstellung von Verbrauchern und gescheiterten Unternehmern im Abschöpfungsverfahren bildet den zweiten wesentlichen Kritikpunkt des KSV1870 am vorliegenden Gesetzesentwurf. Hat sich der KSV1870 bereits seit Jahren dafür eingesetzt, Unternehmern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die Chance einer schnelleren Entschuldung zu ermöglichen, wird dieser Bedarf bei Privatpersonen nicht gesehen.

In diesem Zusammenhang wird dem privaten Schuldner laut § 201 Abs 2 Z1 IO die Redlichkeit alleine durch die Tatsache zugebilligt, dass er keine neuen Schulden nach amtlicher Feststellung seiner Zahlungsunfähigkeit eingeht. Abgesehen von dem viel zu geringen Maßstab, stellt sich dem KSV1870 die Frage, wie das Gericht oder ein Gläubiger dies in der Praxis prüfen soll. Daher fordert der KSV1870 die Streichung dieser Differenzierung zum Unternehmer. Es wird ja offensichtlich vom Gesetzgeber gewünscht, den privaten Schuldner mit dem Unternehmer gleich zu setzen, und demzufolge wäre die Streichung nur stringent.

Für den KSV1870 ist weiters insbesondere die Änderung des §194 Abs 1 IO nicht nachvollziehbar. Die Tatsache, dass der Schuldner zukünftig den Gläubigern lediglich eine Zahlungsplanquote anbieten muss, welche seiner Einkommenslage in den folgenden zwei anstatt der bisher normierten fünf Jahre entspricht, ist für den KSV1870 völlig inakzeptabel.

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass die Anzahl erfolgreich abgeschlossener Zahlungspläne erheblich zurückgehen und es in weiterer Konsequenz zu einer deutlichen Quotenreduktion insbesondere bei den nicht besicherten Gläubigern kommen wird.

Rolle der Gläubigerschutzverbände im ReO

Der Entwurf der neu geschaffenen ReO entspricht im Wesentlichen den umzusetzenden Vorgaben der RIRL. Da die Bestimmungen nur nicht insolventen Unternehmen zur Verfügung stehen, um eine drohende Insolvenz abzuwenden, passen diese nicht in die geltende IO. In ihrem Kern stellen jedoch die Bestimmungen der ReO ein voll ausgebautes Insolvenzinstrumentarium dar.

Die ReO gilt zwar für alle Unternehmen, der KSV1870 sieht dieses Verfahren jedoch in erster Linie als Instrumentarium für große Unternehmen und weniger für Klein- und Kleinbetriebe passend. Ob sich dieses „vorinsolvenzliche“ Restrukturierungsverfahren neben dem im Rahmen der IO vorgesehenen Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung etablieren wird, lässt sich noch nicht abschätzen.

Einige Bestimmungen der ReO stellen einen Bruch mit den bisherigen Grundsätzen der IO dar.

Die Verpflichtung des Schuldners Gläubigerklassen zu bilden (§ 24), die Möglichkeit nicht alle Gläubiger in das Restrukturierungsverfahren miteinzubeziehen oder der sog. klassenübergreifende Cram-down (§ 31), wonach eine Gläubigerklasse, welche den Restrukturierungsplanvorschlag abgelehnt hat, durch eine Entscheidung des Gerichts überstimmt werden kann, sind dem österreichischen Insolvenzrecht fremd.

Auch weicht man insofern von der Systematik im Insolvenzrecht ab, als für Restrukturierungspläne keine den Sanierungsverfahren entsprechende Mindestquoten vorgesehen werden.

Insbesondere wird aber die Rolle der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im Restrukturierungsverfahren stark zurückgedrängt. Diese Zurückdrängung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände wird vom KSV1870 sehr kritisch gesehen. Der Entwurf der ReO sieht vor, dass gem. § 5 im Restrukturierungsverfahren die Verfahrensbestimmungen der IO anzuwenden sind, wenn nichts anderes angeordnet ist. Mit der Ergänzung, dass der § 253 Abs 3 fünfter Satz IO keine Anwendung findet, werden jedoch die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände explizit von der Akteneinsicht ausgenommen.

Die im § 5 geschaffene Ausnahme ist auch insofern inkonsequent, als gem. § 39 Abs 5 im Rahmen des Europäischen Restrukturierungsverfahrens der § 253 Abs 3 fünfter Satz IO zumindest dann Anwendung findet, wenn der Schuldner alle Gläubiger in den Restrukturierungsplan miteinbezieht.

Der KSV1870 sieht diese Bestimmung des § 5 sehr problematisch, da dadurch die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände im Restrukturierungsverfahren gem. § 26 Abs 2 auf die Rolle der Unterstützung bei der Abstimmung über den Restrukturierungsplan - und auch dies nur mit Zustimmung des Schuldners - reduziert wird.

Ein Kommunikations- und zugleich auch ein Beratungsbedarf zwischen den in ein Restrukturierungsverfahren einbezogenen als auch nichteinbezogenen Gläubigern und dem Schuldnerunternehmen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen entsteht aber bereits rasch nach Eröffnung des Verfahrens. Hinzu kommt auch der rein praktische Fall, dass der Gläubiger geographisch weit entfernt vom Gericht sein könnte und an der Abstimmung gar nicht teilnehmen kann.

Die Bedeutung und Notwendigkeit des raschen Austausches mit betroffenen Gläubigern zeigt die jahrzehntelange Praxis im österreichischen Insolvenzsystem und hat sich die in der IO festgeschriebene bevorrechtete Stellung der Gläubigerschutzverbände nachhaltig bewährt.

Rd. 1/3 aller insolventen Unternehmen gelingt im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eine erfolgreiche Sanierung. Die Gläubigerschutzverbände sorgen dabei durch die Bündelung der Gläubigerinteressen für eine rasche, erfolgreiche und kostengünstige Abwicklung der Insolvenzverfahren.

Der Vorteil für die Schuldner liegt insbesondere darin, dass Sanierungsplanquoten mit professionellen Gläubigervertretern ausverhandelt werden können. Die Gläubigerschutzverbände kennen wiederum die Vorstellungen ihrer ständigen Mandanten. Die Erfahrung zeigt, dass Gläubiger, die ihre Rechte organisiert wahrnehmen, mehr und nachhaltigeren Erfolg haben.

Durch die Tätigkeit der Gläubigerschutzverbände im Vorfeld der Abstimmungstagsatzungen sind die Gerichtsverhandlungen in der Regel gut vorbereitet und können zügig abgewickelt werden.

Die Gerichte werden durch die Miteinbeziehung der Gläubigerschutzverbände nicht nur in den Tagsatzungen entlastet, sondern aufgrund deren Funktion als Anlaufstelle für betroffene Gläubiger bereits ab dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung.

Durch die Einführung eines Restrukturierungsverfahrens könnten die Gerichte zukünftig mit massiver Mehrarbeit konfrontiert werden und wäre gerade deshalb eine Entlastung durch die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände von Vorteil.

Der KSV1870 hält es daher für nicht sachgerecht, dass das österreichische Restrukturierungsverfahren als „geheimes Verfahren“ konzipiert wird. Vermutlich wurde eine Anleihe an das 1997 in Kraft getretene Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) genommen, welches sich bekanntlich in der Praxis nicht bewährt hat.

Der KSV1870 erachtet es für zielführend, dass die bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zumindest durch das zuständige Gericht von der Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens informiert werden. Diese Information kann auch durch die Bekanntmachung in der Ediktsdatei erfolgen.

Diese Möglichkeit steht der umzusetzenden RIRL nicht entgegen. Vielmehr überlässt sie es den Mitgliedstaaten festzulegen, ob die Eröffnung des Verfahrens bekanntzumachen ist. Von dieser Möglichkeit macht der Entwurf auch Gebrauch, als im Rahmen des Europäischen Restrukturierungsverfahrens nach § 39 Abs 1 die Einleitung des Verfahrens mit Edikt öffentlich bekannt zu machen ist.

Der KSV1870 erkennt in der Unterscheidung zum Europäischen Restrukturierungsverfahren keine sachliche Rechtfertigung.

Die Bekanntmachung in der Ediktsdatei wird daher vom KSV1870 gewünscht.

Sollte keine Veröffentlichung in der Ediktsdatei realisiert werden, erachtet der KSV1870 aber auch die Übermittlung der vorliegenden Liste der miteinbezogenen Gläubiger an die Gläubigerschutzverbände für ausreichend, um eine Teilnahme am Restrukturierungsverfahren zu gewährleisten.

Unternehmen versus Privatpersonen

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll nicht nur Unternehmern, sondern auch Verbrauchern eine rasche Entschuldung ermöglichen. Dies obwohl die umzusetzende EU Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz eine Ausdehnung dieses Privilegs auf Privatschuldner nicht zwingend vorgesehen hat.

Der KSV1870 ist seit Jahren dafür eingetreten, dass Unternehmern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Chance einer schnelleren Entschuldung gewährt werden soll. Dieser Bedarf wird bei Privatpersonen nicht gesehen. Die Gleichstellung von Verbrauchern mit Unternehmern wird, auch wenn diese – Corona bedingt – vorerst nur auf 5 Jahre befristet vorgesehen ist, vom KSV1870 sehr kritisch und als nicht gerechtfertigt gesehen.

Die österreichischen Unternehmen sorgen im Unterschied zu Privatpersonen für Wirtschaftswachstum, schaffen Arbeitsplätze und gehen auch ein gesellschaftlich erwünschtes Unternehmensrisiko ein, ohne das die heimische Wertschöpfungskette nicht funktionieren würde. Im Gegensatz zu den Privatschuldnern wird hier aus volkswirtschaftlicher Sicht ein wertvoller Beitrag geleistet, welcher eine Differenzierung rechtfertigt.

Mit dieser Differenzierung soll nach Vorgabe der Restrukturierungsrichtlinie dem redlichen Unternehmer, welcher mit seiner unternehmerischen Tätigkeit gescheitert ist und daher Insolvenz beantragen musste, die Möglichkeit einer Entschuldung innerhalb einer Frist von drei Jahren geboten werden.

Während eine Verkürzung der Entschuldungsdauer von redlichen Unternehmern auf drei Jahre eine adäquate Instrument darstellt, Österreichs Wirtschaft nachhaltig zu stärken bzw. den Unternehmern die Angst vor den Konsequenzen eines möglichen Scheiterns zu nehmen, sieht der KSV1870 bei einer Verkürzung der Entschuldungsdauer für Privatpersonen viele Gefahren.

Durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017) wurde erst vor knapp 4 Jahren eine Novelle umgesetzt, welche zu einer erheblichen Begünstigung für Privatschuldner geführt hat.

So wurde durch das IRÄG 2017 die Entschuldungsdauer im Rahmen eines Abschöpfungsverfahrens von sieben auf fünf Jahre reduziert und die Mindestquote von 10% beseitigt. Diese Änderungen waren bereits damals ein Kompromiss, zudem sind diese noch viel zu „jung“, um sie aktuell objektiv evaluieren zu können. Eine erneute Verkürzung sollte aber in jedem Fall auf evidenzbasierten Argumenten fußen. Lieber sollten zunächst aussagekräftige Erkenntnisse der 2017 erfolgten Adaptierung abgewartet werden, bevor weitere Schritte gesetzt werden.

Eine weitere Verkürzung der Entschuldungsdauer gibt dem Konsumenten das Signal, Schulden „relativ einfach“ los werden zu können. Die Möglichkeit bereits nach drei Jahren wieder entschuldet zu sein, birgt die Gefahr, dass das Bewusstsein für das eigene Handeln sowie der Respekt vor Konsumschulden verloren geht. Die Chance auf einen nachhaltigen Lernprozess wird gemindert.

Die Vergangenheit zeigt, dass Schuldner Zeit benötigen, um ihre Schulden zurückzuzahlen. Nur in seltenen Fällen ist es möglich, dass dieser Prozess innerhalb von drei Jahren vonstatten geht. Denn den Betroffenen muss es trotz Schuldenabbaus möglich sein, ihre Grundbedürfnisse begleichen zu können.

Die Erfahrung zeigt, dass Schuldner häufig erst ab dem dritten Jahr zu spürbar höheren Leistungen fähig sind und somit erst dann ein deutlicher Anstieg der abgeschöpften Beträge zu verzeichnen ist. Durch die Novelle sollen Schuldner aber ganz augenscheinlich rasch und ohne besondere Anstrengung entschuldet werden und sich überhaupt erst danach um diese „produktive Berufssituation“ kümmern.

Letztlich wird aber auch dem Schuldner bei einer neuerlichen Verkürzung dadurch die Chance genommen, sich bei seinen Gläubigern zumindest teilweise zu rehabilitieren.

Die Auswirkungen der Änderungen durch das IRÄG 2017 zeigen bereits heute, dass durch die Abschaffung der Mindestquote im Abschöpfungsverfahren die durchschnittliche Rückzahlungsquote vermutlich weit unter 10% liegen wird. Durch die neuerliche Verkürzung auf 3 Jahre werden viele Schuldner keinen Antrieb mehr haben, überhaupt Zahlungsplanquoten anzubieten und den Gläubigern lediglich einen „Nullzahlungsplan“ zur Abstimmung vorlegen. Dies obwohl sie möglicherweise über die finanziellen Mittel verfügen würden, einen Teil ihrer Schulden zurückzuzahlen.

Aktuell werden in knapp 70% der Privatkonkurse Zahlungspläne abgeschlossen. Bei Zahlungsplänen ist die Quote weitaus höher als im Abschöpfungsverfahren und sind die Schuldner auch in der Lage, die mit den Gläubigern vereinbarten Zahlungsplanquoten zu bezahlen.

Verschärft werden die Befürchtungen des KSV1870 letztlich auch durch die Novellierung des § 194 Abs 1, wonach der Schuldner den Gläubigern lediglich eine Zahlungsplanquote anbieten muss, welche seiner Einkommenslage in den folgenden zwei anstatt der bisher normierten fünf Jahre entspricht.

Der hohe Anteil an abgeschlossenen Zahlungsplänen zeigt, dass Schuldner grundsätzlich gewillt sind, eine Entschuldung durch einen Zahlungsplan zu erreichen. Die beabsichtigten Gesetzesvorhaben führen zu quotenmäßig schlechteren Zahlungsplanvorschlägen, welche für die Gläubiger nicht mehr attraktiv sind und folglich nicht mehr angenommen werden. Diese Konsequenz ist aus der Sicht des KSV1870 sowohl für den Schuldner als auch den Gläubiger nicht gewünscht.

Der KSV1870 geht davon aus, dass sich der Prozentsatz erfolgreich abgeschlossener Zahlungspläne erheblich verringert und es in weiterer Konsequenz zu einer erheblichen Reduktion der Geldzuflüsse bei den nicht besicherten Gläubigern kommen wird.

Die sich in der Praxis bewährte Subsidiarität der Abschöpfung erst nach Ablehnung eines zulässigen Zahlungsplans, welche ein wesentliches Erfolgsgeheimnis des österreichischen Insolvenzverfahrens darstellt, wird dadurch faktisch ausgehebelt.

Als eine zusätzliche negative Auswirkung könnte sich aus KSV1870 Sicht auch eine Verkleinerung des Kreditmarktes erweisen: Es ist davon auszugehen, dass bei verkürzter Rückzahlungsdauer im Schuldenregulierungsverfahren die Vergabe von neuen Krediten stark zurückgeht. Die Zugänglichkeit zu Krediten würde damit auch redlichen Konsumenten erschwert werden.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen der ReO

§ 5 Anwendung der Insolvenzordnung

Die explizite Ausnahme der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände von der Akteneinsicht im Restrukturierungsverfahren ist für den KSV1870 undenkbar, daher halten wir diese Ausnahme für definitiv nicht sachgerecht.

Der KSV1870 verweist in diesem Zusammenhang auf die allgemeinen Ausführungen zum Restrukturierungsverfahren.

§ 7 Antrag auf Einleitung

Der KSV1870 erachtet es im Interesse der einbezogenen, aber auch nicht einbezogenen Gläubiger für zielführend, dass die Aufzählung der betroffenen und nicht betroffenen Gläubiger verpflichtend bereits im Antrag auf Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens enthalten sein muss und nicht wie im § 23 Abs 2 Z 4 und Z 6 vorgesehen erst bei Einbringung eines Restrukturierungsplans.

§ 9 Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten

§ 9 Abs 2 sieht die verpflichtende Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten vor, wenn Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

Der KSV1870 sieht die in den Z 1 bis 5 normierten Fälle einer verpflichtenden Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten vielmehr bereits als Einstellungsgründe gem. § 36.

§ 14 Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten

§ 14 Z 1 sieht in der Unterstützung des Schuldners **oder** des Gläubigers bei der Ausarbeitung oder Aushandlung eines Restrukturierungsplans eine Aufgabe, die das Gericht dem Restrukturierungsbeauftragten übertragen kann.

Es kann sich aus der Sicht des KSV1870 jedoch nur um eine Unterstützung von Schuldner **und** Gläubiger handeln. Dies wird auch in den allgemeinen Erläuterungen so dargestellt.

§ 17 Auskunftspflicht des Schuldners

Der KSV1870 sieht in der Verletzung der Auskunftspflicht des Schuldners einen Einstellungsgrund nach der Bestimmung des § 36 und fordert eine Ergänzung der in § 36 normierten Einstellungsgründe.

§ 18 Vollstreckungssperre

Nach § 18 Abs 2 wird das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit erst im Zuge der Beantragung einer Vollstreckungssperre durch den Schuldner geprüft. Der KSV1870 erachtet eine Prüfung bereits bei Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens für zielführend, da das Restrukturierungsverfahren für zahlungsunfähige Unternehmen nicht offensteht.

Die in § 18 Abs 3 vorgenommene Einschränkung der Vermutung der Zahlungsunfähigkeit lediglich auf Exekutionsverfahren von Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträger sieht der KSV1870 skeptisch, da diese Einschränkung nicht immer dem tatsächlichen Gesamtbild des Unternehmens entspricht. Der KSV1870 erachtet es für sinnvoll, sämtliche anhängige Exekutionsverfahren bei der Beurteilung miteinzubeziehen.

§ 23 Inhalt von Restrukturierungsplänen

Der Restrukturierungsplan hat gem. § 23 Abs 2 Z 3 lit a eine Bewertung der Vermögenswerte zu enthalten.

Der KSV1870 fordert eine Klarstellung, dass diese Bewertung sowohl nach dem „going concern Prinzip“ als auch zu Liquidationswerten zu erfolgen hat.

§ 26 Abstimmung über den Restrukturierungsplan

§ 26 Abs 2 sieht eine Beiziehung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände zur Restrukturierungsplantagsatzung nur auf Antrag des Schuldners vor. Diese Einschränkung wird vom KSV1870 sehr kritisch gesehen.

Der KSV1870 fordert eine Klarstellung, dass einbezogene Gläubiger durchgehend berechtigt sind, einen Gläubigerschutzverband als ihren befugten Parteienvertreter zu beauftragen, welcher in weiterer Folge für sie auch bei der Abstimmung teilnimmt.

Nach § 26 Abs 3 kann die Restrukturierungsplantagsatzung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden. Aus langjähriger Erfahrung als Gläubigervertreter wissen wir um die Bedeutung einer mündlichen Verhandlung. Sie ist bei guter Vorbereitung sehr effizient und einer Verhandlung mittels Videokonferenz jedenfalls vorzuziehen. Mündliche Verhandlungen garantieren Transparenz und einen besseren Überblick als bei Videokonferenzen.

Die gegenwärtigen Lösungen aus Gründen von Covid-19 sind lediglich als Überbrückungen zu sehen und sollten nicht zu vorschnellen gesetzlichen Lösungen verleiten.

Es sollte zumindest die Möglichkeit bestehen, dass jede Partei eine mündliche Verhandlung beantragen kann.

§ 29 Bestätigung des Restrukturierungsplans

Der KSV1870 fordert, dass in § 29 Abs 1 Z 5 auch die Bezahlung der Kosten der Gläubigerschutzverbände als Bestätigungsvoraussetzung integriert wird.

§ 30 Kriterium des Gläubigerinteresses

Der KSV1870 fordert dahingehend eine Klarstellung, dass mit der in § 30 Abs 1 vorgenommenen Formulierung „im Falle des nächstbesten Alternativszenarios“ nicht nur das Liquidationsszenario, sondern auch ein Sanierungsverfahren ohne oder mit Eigenverwaltung zu verstehen ist.

§ 39 Europäisches Restrukturierungsverfahren

Der KSV1870 begrüßt die im Unterschied zum österreichischen Restrukturierungsverfahren öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des Restrukturierungsverfahrens mit Edikt. Im Unterschied zu § 5 IO ist gem. § 39 Abs 5 auch der § 253 Abs 3 fünfter Satz IO zumindest anzuwenden, wenn der Schuldner alle Gläubiger in den Restrukturierungsplan miteinbezieht.

Die Einschränkung auf den Fall, dass den Gläubigerschutzverbänden nur dann eine Akteneinsicht gewährt wird, wenn alle Gläubiger in den Restrukturierungsplan miteinbezogen worden sind, führt dazu, dass es de facto zu keiner Akteneinsicht der Gläubigerschutzverbände kommen wird, da in der Praxis vermutlich in wenigen Fällen sämtliche Gläubiger im Restrukturierungsplan berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht kommt diese Einschränkung einem Ausschluss der Gläubigerschutzverbände gleich und daher fordern wir Akteneinsicht auch dann, wenn nicht sämtliche Gläubiger in das Restrukturierungsverfahren miteinbezogen werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der IO

§ 36a IO Schutz für neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen im Zusammenhang mit der Restrukturierung

Mit diesen Bestimmungen wird Art 17 RIRL konsequent umgesetzt. Der KSV1870 hält die Anfechtungsbestimmungen der §§ 36a ff für sachgerecht. Durch die Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten bei späterer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfahren jene Gläubiger, welche für das Gelingen einer Restrukturierung sorgen, den entsprechenden anfechtungsrechtlichen Schutz.

Auch die Fristverlängerung auf die Dauer des Reorganisationsverfahrens bei nicht erfolgreich abgeschlossenen Restrukturierungen halten wir für richtig.

Dadurch wird klar zum Ausdruck gebracht, dass Restrukturierungsverfahren nicht dazu dienen sollen, Zeit zu gewinnen, sondern einen Anreiz schaffen, rasch zu handeln.

§ 191 IO Entlohnung des Insolvenzverwalters und der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände

Obwohl vom KSV1870 bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zum IRÄG2017 angeregt, kam es bei Belohnung der Gläubigerschutzverbände zu keiner Ergänzung bzw. Klarstellung, dass die Belohnung der Gläubigerschutzverbände gem. § 87a Abs 1 Satz 1 unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu gewähren ist.

Es wird daher vom KSV1870 zur Ergänzung und Klarstellung des § 191 Abs 2 Belohnung der Gläubigerschutzverbände folgender Vorschlag gemacht:

§ 191	§ 191
<p>(1) Die Entlohnung des Insolvenzverwalters beträgt mindestens 1.000 Euro.</p> <p>(2) Für die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gilt § 87a Abs. 1 Satz 1.</p>	<p>(1) Die Entlohnung des Insolvenzverwalters beträgt mindestens 1.000 Euro.</p> <p>(2) Für die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände gilt § 87a Abs. 1 Satz 1 <i>unabhängig vom Ausgang des Verfahrens</i>.</p>

Die Handhabung der Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände variiert erheblich zwischen den Gerichten und Sprengeln der Rekursgerichte. Viele Gerichte wenden die vom LG Feldkirch in einer richtungsweisenden Grundsatzentscheidung (3.12.2012 ZIK 2013/99) aufgestellten Prinzipien an, manche Gerichte jedoch entscheiden schematisch, dass eine Belohnung den Gläubigerschutzverbänden entweder gar nicht (LGZ Wien) oder nur bei Abschluss eines Zahlungsplans gebühre. Dies ist nicht sachgerecht, vor allem da das Schuldenregulierungsverfahren vor allem durch die Präsenz der Verbände rasch und effizient abgewickelt werden kann und die Gerichte optimal entlastet werden.

Daher ist es zweckmäßig und geboten klarzustellen, dass den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden auch bei Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens, welches ebenso eine Möglichkeit der Entschuldung darstellt, eine Belohnung gebührt.

§ 194 IO Inhalt und Unzulässigkeit des Zahlungsplans

Im Entwurf des § 194 wird im Abs 1 der Zeitraum für die Prüfung der Angemessenheit des Zahlungsplans, nach welcher der Schuldner im Zahlungsplan den Insolvenzgläubigern mindestens eine Quote anzubieten hat, die seiner Einkommenslage in den folgenden fünf Jahren entspricht, auf zwei Jahre verkürzt. Die Verkürzung dieser Frist von fünf auf zwei Jahre

wird vom KSV1870 als unangemessen kurz und für nicht sachgerecht gesehen. Mit dieser Verkürzung des Prüfungszeitraumes wird dem Gläubiger de facto die Möglichkeit genommen, einem angemessenen Zahlungsplanvorschlag die Zustimmung zu erteilen.

Aktuell wird die Einkommenslage des Schuldners in den folgenden fünf Jahren geprüft und kann der Gläubiger den Zahlungsplan der Erwartungshaltung in einem alternativen Abschöpfungsverfahren adäquat gegenüberstellen. Mit der beabsichtigten Änderung verliert der Zahlungsplan für den Gläubiger an Attraktivität.

Verschärft wird diese Situation bei Bestehen vertraglicher Pfandrechte, welche gem. § 12a IO erst zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt, erlöschen. In diesen Fällen wird den Gläubigern jedenfalls ein „Nullzahlungsplan“ angeboten werden und wird es in weiterer Folge zur Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens kommen, da insbesondere für nicht besicherte Gläubiger der Zahlungsplan, welcher sodann für diese de facto einen Forderungsverzicht darstellt, keine Alternative mehr ist. Die den Absonderungsgläubigern in der IO gewährte Sonderstellung würde dagegen durch die Verkürzung des Prüfungszeitraums auf 2 Jahre weiter ausgebaut werden.

Da am Ende des Abschöpfungsverfahrens unabhängig davon, ob in diesem ein Tilgungsplan oder ein Abschöpfungsplan beantragt worden ist, wahrscheinlich mit einer höheren Quotenzahlung zu rechnen ist als bei einer zweijährigen Angemessenheitsfrist, wird es zukünftig zu einem erheblichen Anstieg von Abschöpfungsverfahren kommen.

Die Beibehaltung des sich in der österreichischen Praxis bewährten Prinzips der Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens und des Vorrangs von Entschuldungen mit Zustimmung der Gläubigermehrheit gegenüber dem Abschöpfungsverfahren wird durch die Verkürzung der Prüfungsfrist auf zwei Jahre faktisch ausgehebelt.

Der KSV1870 schlägt eine Erhöhung der Frist auf 3 Jahre vor. Diese Frist entspricht der Dauer des Tilgungsplans gem. § 199 Abs 2 IO und würde dem Gläubiger eine zeitlich auf die Dauer des Tilgungsplans angegliche Abwägung zum alternativen Abschöpfungsverfahren ermöglichen.

Diese zeitliche Parallelität mit dem Zahlungsplan sehen wir für dringend erforderlich. Ansonsten nimmt man den Gläubigern jedweden Verhandlungsspielraum und zwingt sie nahezu, Einleitungshindernisse aufzudecken. Derzeit spielen diese in den Verhandlungen nur eine untergeordnete Rolle. In Zukunft werden sie voraussichtlich die Verhandlungen dominieren und die Gerichte entsprechend beschäftigen und belasten.

Durch das Ersetzen der Wendung „braucht er keine Zahlungen anbieten“ durch die Wendung „kann er einen Forderungsverzicht“ anbieten, ist die vom Gesetzgeber beabsichtigte Klarstellung, dass der Schuldner auch eine Nullquote anbieten kann, nicht geglückt, denn nicht der Schuldner, sondern die Gläubiger verzichten auf ihre Forderungen.

§ 197 IO Berücksichtigung nicht angemeldeter Forderungen

Nach dem Entwurf sind in § 197 Abs 1 nicht angemeldete Forderungen nur dann zu berücksichtigen, wenn auch eine Verständigung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist.

Der KSV1870 regt eine Klarstellung dahingehend an, dass damit eine individuelle Verständigung durch das Gericht zu verstehen ist und keine bloße Verlautbarung über die Ediktsdatei.

§ 198 IO Änderung des Zahlungsplans

Die im § 198 Abs 1 Z1 vorgenommene Ergänzung, dass bei der für die Beurteilung der Angemessenheit der Quote des Zahlungsplans gem. § 194 Abs 1 vorgesehenen Frist nur der Zeitraum herangezogen wird, in welchem der Schuldner Zahlungen geleistet hat, wird vom

KSV1870 begrüßt. Der KSV1870 regt eine Klarstellung an, ob diesbezüglich bloße Zahlungen an Absonderungsgläubiger ausreichen.

§ 199 IO Antrag des Schuldners

Nach dem Entwurf soll es zu einer Teilung des Abschöpfungsverfahrens kommen. Auf der einen Seite ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung als Tilgungsplan und auf der anderen Seite ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung als Abschöpfungsplan.

Das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung als **Abschöpfungsplan** entspricht der bisherigen Rechtslage mit einer Abschöpfungsdauer von **fünf Jahren**.

Das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung als **Tilgungsplan** sieht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit einer Entschuldung innerhalb von **drei Jahren** vor.

Diese Möglichkeit soll nicht nur dem redlichen Unternehmer, sondern auch dem Privatschuldner offenstehen.

Der KSV1870 hält die Gleichbehandlung von Unternehmer und Verbraucher für sachlich nicht gerechtfertigt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere vorigen Ausführungen.

§ 201 IO Einleitungshindernisse

Der redliche Schuldner hat die Möglichkeit im Laufe des Insolvenzverfahrens, spätestens mit dem Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans, die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung als Tilgungsplan oder Abschöpfungsplan zu beantragen.

Intensiv wurde im bisherigen Gesetzgebungsprozess diskutiert, wie diese Redlichkeit definiert werden kann. Der vorliegende Entwurf sieht jedoch keine klare Typisierung von redlichen Handlungsweisen vor.

Der vorliegende Entwurf sieht statt einer Typisierung nicht redlicher Handlungsweisen in § 201 Abs 2 lediglich eine Ergänzung zu der in § 201 vorgenommenen Aufzählung vor, unter welchen Voraussetzungen der Antrag auf Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens abzuweisen ist. Der KSV1870 wünscht eine Konkretisierung der in § 201 Abs. 2 vorgenommenen Kriterien.

Es fehlt eine Aufzählung, innerhalb dessen Rahmen geprüft werden kann, ob der Schuldner tatsächlich Bemühungen vorgenommen hat, ein unvermeidbares Insolvenzverfahren ohne allzu großen Zeitverzug in Gang zu setzen.

So sieht der KSV1870 den schuldnerischen Unternehmer jedenfalls dann als unredlich, wenn dieser den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entgegen § 69 Abs 2 erheblich verspätet gestellt hat. Wer als Unternehmer zuwartet, bis ein Konkursantrag eines Gläubigers gestellt wird, der berechtigt ist und zur Eröffnung oder Nichteröffnung mangels Vermögens führen würde, hat jedenfalls zu lange gewartet. Der Umstand, dass derzeit viele Unternehmer möglicherweise länger mit der Beantragung zuwarten, darf die grundsätzliche Sinnhaftigkeit so einer Bestimmung nicht in Zweifel ziehen.

Unredlichkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Schuldner bei Eingehen der Verbindlichkeiten deren Erfüllbarkeit nicht für möglich und nicht wahrscheinlich eingeschätzt hat oder einschätzen durfte. (grobe Fahrlässigkeit)

§ 201 Abs 2 Z1

Der Schuldner hat binnen längstens 30 Tagen nach Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt jedoch nur für Unternehmer.

Dem redlichen Unternehmer muss eine zeitnahe Beantragung des Insolvenzverfahrens zumutbar sein.

Durch die nunmehr vorgesehene Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren gem. § 49a EO ist davon auszugehen, dass diese Feststellung weit über die Frist der 60 Tage des § 69 Abs. 2 IO hinausreicht, innerhalb derer der Schuldner gesetzlich verpflichtet ist, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Der gerichtlichen Feststellung geht bereits ein in der Regel einige Monate andauerndes Exekutionsverfahren voraus. Spätestens zum Zeitpunkt der Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit ist daher nicht mehr von einem redlichen Unternehmer zu sprechen.

Die weitere Erleichterung für Privatschuldner, einen Tilgungsplan nur dann nicht beantragen zu können, wenn nach Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren keine neuen Schulden eingegangen worden sind, die bei Fälligkeit nicht bezahlt werden können und Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit getroffen wurden, ist nicht nachvollziehbar.

Es wird dem das Einleitungshindernis bescheinigungspflichtigen Gläubiger in der Praxis faktisch unmöglich sein, sich auf diesen Tatbestand zu berufen. Wie soll der Nachweis gelingen?

Da dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, in die Rolle eines Detektivs zu schlüpfen, sollen für den Privatschuldner die gleichen Voraussetzungen wie für den Unternehmer gelten. Der KSV1870 fordert daher die ersatzlose Streichung der in § 201 Abs 2 Z 1 für Privatschuldner vorgenommenen Differenzierung.

Aus unserer Sicht ist auch bei Privatschuldnern die Bezugnahme auf die Bestimmung des § 49a EO unter Setzung einer Frist sachgerecht.

§ 201 Abs 2 Z 2

Die Ausdehnung der Frist der Tatbestände des § 201 Abs 1 Z 3 und 4 auf fünf Jahre wird vom KSV1870 begrüßt.

§ 201 Abs 2 Z 3

Gem. § 201 Abs 1 Z 6 ist die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens unzulässig, wenn vor weniger als 20 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Nunmehr soll diese Bestimmung offensichtlich nur mehr als Einleitungshindernis für den 5-jährigen Abschöpfungsplan gelten. Für den 3-jährigen Tilgungsplan gilt lediglich eine Sperre von 10 Jahren. Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar. Soll doch gerade bei einem redlichen Schuldner ein strengerer Maßstab angelegt werden und somit auch für diesen die Frist von 20 Jahren zur Anwendung gelangen.

Aus Sicht des KSV1870 ist eine Erweiterung der Bestimmung des § 200 Abs 2 IO geboten, nämlich insoweit als dass das Gericht in der Tagsatzung, in welcher über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens entschieden wird, darüber zu berichten hat, ob Einleitungshindernisse nach den neuen Bestimmungen des § 201 Abs 2 Z 1 und 3 vorliegen.

§ 204 IO Entlohnung des Treuhänders

Der KSV1870 begrüßt die Anpassung der Mindestentlohnung des Treuhänders auf 15 EURO pro Monat.

Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei jedoch lediglich um eine Inflationsabgeltung (letzte Erhöhung im Zuge der Novelle 2002), welche den tatsächlichen Arbeitsaufwand nur bedingt Rechnung trägt.

Ursprünglich war das Abschöpfungsverfahren auf 7 Jahre ausgelegt, seit dem letzten IRÄG 2017 auf 5 Jahre. Zukünftig wird es aufgrund der nunmehr beabsichtigten Änderungen noch kürzere, aber vor allem mehr Abschöpfungsverfahren (insb. Tilgungspläne) geben. Auch wird der Tätigkeitsbereich des Treuhänders durch die ergänzenden Bestimmungen im § 210 Abs 2 sowie § 210a Abs 4 erweitert, was zu einem deutlichen Mehraufwand für den Treuhänder führen wird.

Zusätzlich schlägt der KSV1870 daher folgende Erhöhung der Entlohnung vor:

§ 204	§ 204
<p>(1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt in der Regel von den ersten 44 000 Euro der auf Grund der Abtretung oder von sonstigem erfassten Vermögen einlangenden Beträge</p> <p style="text-align: right;">6%,</p> <p>von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro</p> <p style="text-align: right;">4%,</p> <p>und von dem darüber hinausgehenden Betrag.</p> <p style="text-align: right;">2%,</p> <p>mindestens jedoch 15 Euro monatlich, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.</p>	<p>(1) Die Vergütung des Treuhänders beträgt in der Regel von den ersten 44 000 Euro der auf Grund der Abtretung oder von sonstigem erfassten Vermögen einlangenden Beträge</p> <p style="text-align: right;">10%,</p> <p>von dem Mehrbetrag bis zu 100 000 Euro</p> <p style="text-align: right;">4%,</p> <p>und von dem darüber hinausgehenden Betrag.</p> <p style="text-align: right;">1%,</p> <p>mindestens jedoch 15 Euro monatlich, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Der Treuhänder kann diese Vergütung von den nach § 203 Abs. 1 eingehenden Beträgen einbehalten.</p>

§ 216 Abs 1 IO Widerruf der Restschuldbefreiung

Der KSV1870 begrüßt die Ergänzung der Bestimmung, dass der Widerruf der Restschuldbefreiung bei einem Tilgungsplan auch dann zu erfolgen hat, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 156, 158, 162 oder 292a StGB rechtskräftig verurteilt wurde und diese Verurteilung noch nicht getilgt oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

Stellungnahme zu Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

§ 22 Gebührenbestimmung und Zahlungspflicht im Insolvenzverfahren erster Instanz

In § 22 Abs 4 wird die Bezahlung oder Sicherstellung der Pauschalgebühr als Bestätigungsvoraussetzung normiert.

In weiterer Konsequenz müsste in § 195 IO (Versagung der Bestätigung des Zahlungsplans) eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

Wir bedanken uns an dieser Stelle nochmals für die Einladung zur Stellungnahme zu der Begutachtung gegenüber dem Justizausschuss des Nationalrates. Wir sind überzeugt, dass wir aus der Praxis kommand einen guten Beitrag zum Gelingen der beabsichtigten Änderungen leisten können.

Freundliche Grüße

MMag. Karl-Heinz Götze
Mag. Jürgen Gebauer

KSV1870 Insolvenz